

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

043/2023

Kämmerei

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Finanzausschuss	20.04.2023	Vorberatung

TOP **Antrag des Vereins Kulturbahnhof Neuenkirchen-Vörden e.V. auf
Änderung der Nutzungsvereinbarung**

Beschlussempfehlung

Der Antrag wird zur Kenntnis gegeben und zur weiteren Diskussion an die Fraktionen verwiesen. Eine Beratung erfolgt in der nächsten Sitzungsschiene.

Begründung

Mit Schreiben vom 15.03.2023 hat der Verein Kulturbahnhof Neuenkirchen-Vörden e.V. die Änderung des § 7 (Pflichten des Vereins) der Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und dem Verein Kulturbahnhof Neuenkirchen-Vörden e.V. beantragt.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist Eigentümerin des Gebäudes Bahnhofstraße 22. Das Gebäude wurde in den Jahren 2004/2005 zu einem soziokulturellen Zentrum umgebaut. Aufgrund der öffentlichen Fördermittel ist das Gebäude mindestens für die Dauer von 30 Jahren für soziokulturelle Zwecke zu nutzen.

Im April 2004 wurde mit dem Verein Kulturbahnhof Neuenkirchen-Vörden e.V. eine Nutzungsvereinbarung für die Dauer von 30 Jahren geschlossen, in dem das Bahnhofsgebäude einschließlich des sogenannten Ziegelgebäudes dem Verein für die entsprechende kulturelle Nutzung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Nach Abschluss der Umbaumaßnahmen erfolgte die Übergabe des Gebäudes zum 01.05.2005. Dies ist gleichzeitig das Datum des Inkrafttretens der Nutzungsvereinbarung.

§ 7 der Vereinbarung lautet wie folgt:

Pflichten des Vereins

1. *Der Verein verpflichtet sich, die ihm überlassenen Gebäude- und Nebenanlagen in eigener Zuständigkeit auf seine Kosten zu unterhalten. Hierzu zählen insbesondere*
 - *die Reinigung und Pflege der Gebäude sowie der Nebenflächen und sonstigen Anlagen, die zu der überlassenen Fläche gehören,*
 - *die bauliche Unterhaltung von Gebäuden und sonstigen Anlagen einschließlich Wartung und Reparatur von betriebstechnischen Anlagen.*

2. Die Aufsichts-, Unfallverhütungs-, Hygienevorschriften sowie Verkehrssicherungspflichten sind vom Verein einzuhalten ebenso die Auflagen, die mit der Baugenehmigung im Hinblick auf die Umnutzung des Bahnhofsgebäudes verbunden sind.
3. Der Verein übernimmt nach Aufnahme des laufenden Betriebs die der Gemeinde als Grundstückseigentümer obliegende Verkehrssicherungs- und Straßenreinigungspflicht für die in der Anlage 1 dargestellten Flächen.

Der Verein Kulturbahnhof Neuenkirchen-Vörden beantragt, dass die Vereinbarung dahingehend geändert wird, dass die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden die Kosten für die bauliche Unterhaltung übernimmt. Die Gründe für diesen Änderungswunsch können dem beigefügten Antrag entnommen werden.

Der Antrag und die aus Sicht des Vereins notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen werden in der Sitzung erläutert.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
---------------------------------	---	--------------------------------------

Finanzielle Mittel für die Unterhaltung des Gebäudes sind im Haushalt der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden bisher nicht enthalten.

Brockmann

Anlage:

43-2023 Antrag Verein Kulturbahnhof Neuenkirchen-Vörden e.V. 15.03.2023